

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Änderungen zum Erfassungsjahr 2022 in den Verfahren 3 und 5 bis 15

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX), wie folgt zu ändern:

- I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 3: Cholezystektomie (QS CHE) wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Überleben der“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
 2. In § 2 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch die Wörter „jeweiligen Krankenhäuser“ ersetzt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Themenspezifischen“ durch das Wort „themenspezifischen“ und die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Teil 1 § 1 Absatz 6 Nummer 1 und 2 der Richtlinie für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten“ durch die Wörter „nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser und in diesen Krankenhäusern tätige Belegärztinnen und Belegärzte“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 4 werden jeweils die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „bei Leistungserbringerinnen und beim Leistungserbringer“ durch die Wörter „der Krankenhäuser“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - d) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt und die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Leistungserbringerin und Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.

- f) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - g) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 9 Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „31. März“ wird durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - 10. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ und die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - 11. In Anlage I wird unter Nummer 2 in Zeile „Qualitätsziel“ das Wort „wenig“ durch das Wort „wenige“ ersetzt.
 - 12. In Anlage II Tabelle Buchstabe a wird in Zeile Nummer 11 das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.
- II. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 5: Transplantationsmedizin (QS TX) wird wie folgt geändert:
- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Teil 1 § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Richtlinie“ durch die Wörter „nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser und in diesen Krankenhäusern tätige Belegärztinnen und Belegärzte“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer“ durch die Wörter „dem Krankenhaus“ ersetzt.
 - 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Leistungserbringerin oder beim Leistungserbringer“ durch die Wörter „der Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - d) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt und die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
5. § 10a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.

- g) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Datenannahmestellen“ werden die Wörter „für Krankenhäuser“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „31. März“ wird durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ und die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
9. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In Tabelle Buchstabe a wird in der Überschrift das Wort „Lebertransplantationen“ durch das Wort „Lebertransplantation“ ersetzt.
 - b) In Tabelle Buchstabe b wird in der Überschrift das Wort „Leberlebendspenden“ durch das Wort „Leberlebendspende“ ersetzt.
 - c) In Tabelle Buchstabe c werden in der Überschrift die Wörter „Lungen- und Herz-Lungen-Transplantationen“ durch die Wörter „Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation“ ersetzt.
 - d) In Tabelle Buchstabe e werden in der Überschrift die Wörter „Implantationen von Herzunterstützungssystemen“ durch das Wort „Herzunterstützungssysteme“ ersetzt.
 - e) In Tabelle Buchstabe f wird in der Überschrift das Wort „Nierenlebendspenden“ durch das Wort „Nierenlebendspende“ ersetzt.
10. Anlage II Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) Tabelle Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

bb) Die Zeile Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„24	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X

cc) Nach Zeile Nummer 52 wird folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„53	Einsatz eines ex-vivo Perfusionssystems		X		”

dd) Die bisherigen Zeilen Nummer 53 bis 62 werden die Zeilen Nummer 54 bis 63.

b) Tabelle Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

bb) Die Zeile Nummer 14 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Zeilen Nummer 15 bis 37 werden die Zeilen Nummer 14 bis 36.

dd) Die neue Zeile Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„19	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X“

ee) In der neuen Zeile Nummer 36 werden die Wörter „nach Clavien-Dindo-Klassifikation“ gestrichen.

c) Tabelle Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 9 wird nach dem Wort „Versichertenkarte“ das Wort „Spender“ eingefügt.

bb) In Zeile Nummer 10 wird nach dem Wort „GKV-Versichertenstatus“ das Wort „Spender“ eingefügt.

cc) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch die Wörter „GKV-Versicherten Spender“ ersetzt.

dd) In Zeile Nummer 12 wird das Wort „Patient“ durch das Wort „Spender“ ersetzt.

ee) Die Zeile Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„24	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X“

d) Tabelle Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

**„4. Fallbezogene QS-Dokumentation beim Leistungserbringer:
Leberlebenspende (Follow-up)**

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
1	Registriernummer des Dokumentationssystems (Ländercode + Registriercode)				X
2	Vorgangsnummer, menschenlesbar	X			X
3	Vorgangsnummer, GUID	X			X
4	Versionsnummer				X
5	Stornierung eines Datensatzes (inklusive aller Teildatensätze)				X
6	Modulbezeichnung				X
7	Teildatensatz oder Bogen				X
8	Dokumentationsabschlussdatum				X
9	Ersatzfeld Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte Spender ¹	X			X
10	GKV-Versichertenstatus Spender ²	X	X		X
11	eGK-Versichertennummer bei GKV-Versicherten Spender ³	X	X		X
12	Der Spender verfügt über keine eGK-Versichertennummer. ⁴				X
13	Institutionskennzeichen	X			X
14	Betriebsstätten-Nummer	X			
15	Fachabteilung	X			
16	ET-Nummer zur Datenübermittlung an die Bundesauswertungsstelle ⁵	X	X		X

1 In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ wird nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

2 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „besonderer Personenkreis“, „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und die Datenfelder zum Versichertenstatus werden nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

3 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“, „besonderer Personenkreis“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und der „besonderer Personenkreis“ werden nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

4 Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

5 Dieses Feld wird nur bei nicht gesetzlich Versicherten und nur dann exportiert, wenn eine wirksame Einwilligung gemäß Feld „Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an die Bundesauswertungsstelle vor?“ vorliegt (vgl. § 5 Absatz 4 Teil 2, Verfahren 5 (QS TX) DeQS-RL). Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
17	ET-Nummer zur Datenübermittlung an das Transplantationsregister ⁶			X	
18	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an die Bundesauswertungsstelle vor? ⁷				X
19	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X
20	Geburtsjahr ⁸	X	X	X	X
21	Geschlecht	X	X	X	
22	Monat der Lebendspende ⁹	X			X
23	Datum der Leberlebendspende	X	X		
24	Abstand Erhebungsdatum des Follow-up und Datum der Lebendspende in Tagen ¹⁰	X	X		X
25	Monat des Follow-up Erhebungsdatum ¹¹	X			X
26	Datum der Follow-up-Erhebung	X	X		
27	Art der Follow-up-Erhebung			X	
28	Follow-up: Jahr(e) nach Lebendspende	X	X		
29	Spender verstorben		X		X
30	Monat des Todesdatums ¹²				X

6 Dieses Feld wird nur dann exportiert, wenn eine wirksame Einwilligung gemäß Feld „Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?“ vorliegt (vgl. § 5 Absatz 5 Teil 2, Verfahren 5 (QS TX) DeQS-RL und § 7 Absatz 3 QSKH-RL).

7 Diese Angabe wird nur für Datensätze nach DeQS-RL exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

8 In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Geburtsdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Geburtsdatum“ wird nicht exportiert.

9 In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum der Leberlebendspende“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

10 In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Datum der Follow-up-Erhebung“ und „Datum der Leberlebendspende“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

11 In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum der Follow-up-Erhebung“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

12 In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Todesdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
31	Todesdatum		X		
32	Abstand zwischen Todesdatum und Datum der Lebendspende ¹³		X		X
33	<ul style="list-style-type: none"> • Bilirubin i. S. in mg/dl • Bilirubin i. S. in µmol/l • Bilirubin i. S. unbekannt 		X		
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gamma-GT • Gamma-GT unbekannt 		X		
35	<ul style="list-style-type: none"> • Komplikation • unbekannt, ob Komplikation vorliegt 		X	X	X
36	<ul style="list-style-type: none"> • Gallenwegskomplikation • Narbenhernie • leberbezogene Komplikationen • intraabdominelle Komplikationen • sonstige Komplikationen 			X	
37	Lebertransplantation des Lebendspenders erforderlich				X
38	Abstand zwischen Datum der letzten Transplantation des Spenders und dem Datum der Lebendspende (in Tagen) ¹⁴		X		X
39	Monat der letzten Transplantation des Spenders ¹⁵	X			X
40	Datum der letzten Transplantation	X	X		

“

e) Tabelle Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

¹³ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Todesdatum“ und „Datum der Leberlebendspende“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

¹⁴ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Datum der letzten Transplantation“ und „Datum der Leberlebendspende“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

¹⁵ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum der letzten Transplantation“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

bb) Die Zeile Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„24	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X

cc) Nach Zeile Nummer 66 wird folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„67	Einsatz eines ex-vivo Perfusionssystems		X		„

cc) Die bisherigen Zeilen Nummer 67 bis 80 werden die Zeilen Nummer 68 bis 81.

f) Tabelle Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

bb) Die Zeile Nummer 14 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Zeilen Nummer 15 bis 44 werden die Zeilen Nummer 14 bis 43.

dd) Die neue Zeile Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„19	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X“

g) Tabelle Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

bb) Die Zeile Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„41	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X“

h) Tabelle Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch das Wort „GKV-Versicherten“ ersetzt.

bb) Die Zeile Nummer 14 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Zeilen Nummer 15 bis 43 werden die Zeilen Nummer 14 bis 42.

dd) Die neue Zeile Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„19	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X

i) Tabelle Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile Nummer 9 wird nach dem Wort „Versichertenkarte“ das Wort „Spender“ eingefügt.

bb) In Zeile Nummer 10 wird nach dem Wort „GKV-Versichertenstatus“ das Wort „Spender“ eingefügt.

cc) In Zeile Nummer 11 wird das Wort „GKV-Patienten“ durch die Wörter „GKV-Versicherten Spender“ ersetzt.

dd) In Zeile Nummer 12 wird das Wort „Patient“ durch das Wort „Spender“ ersetzt.

ee) Die Zeile Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fallidentifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung	Datenfelder für die Basisauswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„24	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X

j) Tabelle Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

**„13. Fallbezogene QS-Dokumentation beim Leistungserbringer:
Nierenlebenspende (Follow-up)**

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
1	Registriernummer des Dokumentationssystems (Länderkode + Registrierkode)				X
2	Vorgangsnummer, menschenlesbar	X			X
3	Vorgangsnummer, GUID	X			X
4	Versionsnummer				X
5	Stornierung eines Datensatzes (inklusive aller Teildatensätze)				X
6	Modulbezeichnung				X
7	Teildatensatz oder Bogen				X
8	Dokumentationsabschlussdatum				X
9	Ersatzfeld Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte Spender ¹	X			X
10	GKV-Versichertenstatus Spender ²	X	X		X
11	eGK-Versichertennummer bei GKV-Versicherten Spender ³	X	X		X
12	Der Spender verfügt über keine eGK-Versichertennummer ⁴				X
13	Institutionskennzeichen	X			X
14	Betriebsstätten-Nummer	X			
15	Fachabteilung	X			
16	ET-Nummer zur Datenübermittlung an die Bundesauswertungsstelle ⁵	X	X		X
17	ET-Nummer zur Datenübermittlung an das Transplantationsregister ⁶			X	

1 In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ wird nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

2 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „besonderer Personenkreis“, „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und die Datenfelder zum Versichertenstatus werden nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

3 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“, „besonderer Personenkreis“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und der „besonderer Personenkreis“ werden nicht exportiert. Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

4 Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

5 Dieses Feld wird nur bei nicht gesetzlich Versicherten und nur dann exportiert, wenn eine wirksame Einwilligung gemäß Feld „Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an die Bundesauswertungsstelle vor?“ vorliegt (vgl. § 5 Absatz 4 Teil 2, Verfahren 5 (QS TX) DeQS-RL). Für Datensätze nach QSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

6 Dieses Feld wird nur dann exportiert, wenn eine wirksame Einwilligung gemäß Feld „Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?“ vorliegt (vgl. § 5 Absatz 5 Teil 2, Verfahren 5 (QS TX) DeQS-RL und § 7 Absatz 3 QSKH-RL).

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
18	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an die Bundesauswertungsstelle vor? ⁷				X
19	Liegt eine wirksame Einwilligung des Patienten zur weiteren Übermittlung personenbezogener QS-Daten (einschließlich ET-Nummer) an das Transplantationsregister vor?				X
20	Geburtsjahr ⁸	X			X
21	Geschlecht	X	X	X	
22	Monat der Lebendspende ⁹	X			X
23	Datum der Nierenlebendspende	X	X		
24	Abstand Erhebungsdatum des Follow-up und Datum der Lebendspende in Tagen ¹⁰	X	X		X
25	Monat des Follow-up Erhebungsdatum ¹¹	X			X
26	Datum der Follow-up-Erhebung	X	X		
27	Art der Follow-up-Erhebung			X	
28	Follow-up: Jahr(e) nach Lebendspende	X	X	X	
29	Spender verstorben		X	X	X
30	Monat des Todesdatums ¹²			X	X
31	Todesdatum		X		
32	Abstand zwischen Todesdatum und Datum der Lebendspende ¹³		X		X
33	Spender dialysepflichtig?		X	X	X
34	• Kreatininwert i.S. in mg/dl		X	X	

⁷ Diese Angabe wird nur für Datensätze nach DeQS-RL exportiert. Für Datensätze nach OSKH-RL ist dieses Exportfeld leer.

⁸ In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Geburtsdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Geburtsdatum“ wird nicht exportiert.

⁹ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum der Nierenlebendspende“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

¹⁰ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Datum der Follow-up-Erhebung“ und „Datum der Nierenlebendspende“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

¹¹ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum der Follow-up-Erhebung“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

¹² In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Todesdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

¹³ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Todesdatum“ und „Datum der Nierenlebendspende“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
	<ul style="list-style-type: none"> • Kreatininwert i.S. in $\mu\text{mol/l}$ • Kreatininwert i.S. unbekannt 				
35	Albumin-Kreatinin-Verhältnis i. U.		X	X	X
36	Albumin i. U. $\geq 30\text{mg/l}$		X	X	X
37	Albumin i. U.		X	X	
38	<ul style="list-style-type: none"> • Komplikation • unbekannt, ob Komplikation vorliegt 		X	X	
39	arterielle Hypertonie			X	

“

III. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 6: Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Teil 1 § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Richtlinie für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten“ durch die Wörter „nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser und in diesen Krankenhäusern tätige Belegärztinnen und Belegärzte“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 4 werden jeweils die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Leistungserbringerin oder beim Leistungserbringer“ durch die Wörter „der Krankenhäuser“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.

- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - d) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt und die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen sowie Auswertungen zu Follow-up-Indikatoren für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patientinnen und Patienten“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - g) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Datenannahmestellen“ werden die Wörter „für Krankenhäuser“ eingefügt.

bb) Die Wörter „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ werden durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.

cc) Die Angabe „31. März“ wird durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ und die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.

9. In Anlage I Buchstabe g werden in der Überschrift nach dem Wort „Indikatorenliste“ die Wörter „offen-chirurgische“ eingefügt.

10. In Anlage II Tabelle Buchstabe a werden in Zeile Nummer 135 nach dem Wort „Mitralklappe“ die Wörter „(inkl. Mitralklappenring oder -halteapparat)“ eingefügt.

IV. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 7: Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.

b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
- V. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 8: Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP) wird wie folgt geändert:
1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
6. In Anlage II wird die Zeile Nummer 36 wie folgt gefasst:

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
„36	Entlassungsdiagnose(n) ⁸	X	X	X	“

- VI. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 9: Mammachirurgie (QS MC) wird wie folgt geändert:
- 1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - 2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.

⁸ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
- f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
6. In Anlage II wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Die Zeilen Nummer 41 und Nummer 64 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Zeilen Nummer 42 bis 81 werden die Zeilen Nummer 41 bis 79.
- VII. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 10: Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP) wird wie folgt geändert:
1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.

6. In Anlage II wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Fallbezogene QS-Dokumentation beim Leistungserbringer

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
1	Registriernummer des Dokumentationssystems (Länderkode + Registrierkode) [Basis]				X
2	Vorgangsnummer, menschenlesbar [Basis]	X			X
3	Vorgangsnummer, GUID [Basis]	X			X
4	Versionsnummer [Basis]				X
5	Stornierung eines Datensatzes (inklusive aller Teildatensätze)				X
6	Modulbezeichnung				X
7	Teildatensatz oder Bogen				X
8	Dokumentationsabschlussdatum				X
9	Institutionskennzeichen	X			X
10	entlassender Standort	X	X	X	X
11	behandelnder Standort (OPS)	X	X	X	
12	Betriebsstätten-Nummer	X			
13	Fachabteilung	X			
14	Geburtsjahr ¹	X			X
15	Aufnahmedatum Krankenhaus	X	X		
16	Quartal des Aufnahmetages ²	X		X	X
17	Patientenalter am Aufnahmetag in Jahren ³	X	X	X	X
18	Aufnahmediagnose(n) ⁴	X			

¹ In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Geburtsdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Geburtsdatum“ wird nicht exportiert.

² In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

³ In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Geburtsdatum“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

⁴ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
19	Entlassungsdatum Krankenhaus	X			
20	Verweildauer im Krankenhaus in Tagen ⁵	X		X	X
21	Quartal des Entlassungstages ⁶	X			X
22	Entlassungsdiagnose(n) ⁷	X	X	X	
23	Entlassungsgrund	X	X	X	
24	Registriernummer des Dokumentationssystems (Länderkode + Registrierkode) [Operation]				X
25	Vorgangsnummer, menschenlesbar [Operation]	X			X
26	Vorgangsnummer, GUID [Operation]	X			X
27	Versionsnummer [Operation]				X
28	Wievielter gynäkologischer Eingriff während dieses Aufenthaltes?		X		X
29	Einstufung nach ASA-Klassifikation		X	X	
30	Voroperation im OP-Gebiet		X	X	
31	OP-Datum	X			
32	postoperative Verweildauer: Differenz in Tagen ⁸	X		X	X
33	Quartal der Operation ⁹	X			X

⁵ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

⁶ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Entlassungsdatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

⁷ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

⁸ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „OP-Datum“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

⁹ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „OP-Datum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
34	Operation ¹⁰	X	X	X	X
35	Ist das kontralaterale Ovar postoperativ noch vorhanden?		X		
36	intraoperative Komplikationen			X	X
37	<ul style="list-style-type: none"> • Blase • Harnleiter • Urethra • Darm • Uterus • Gefäß-/Nervenläsion • Lagerungsschaden • andere Organverletzungen • andere intraoperative Komplikationen 		X	X	
38	postoperative Histologie		X	X	X
39	führender Befund		X	X	X
40	assistierte Blasenentleerung		X	X	X
41	<ul style="list-style-type: none"> • wiederholte Einmalkatheterisierung • transurethraler Dauerkatheter • suprapubischer Dauerkatheter 		X	X	
42	Dauer der assistierten Blasenentleerung		X	X	

“

¹⁰ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

VIII. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 11: Dekubitusprophylaxe (QS DEK) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - g) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.

5. Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I: Indikatorenliste (QS DEK)“

1		Stationär erworbener Dekubitalulcus (ohne Dekubitalulcera Grad/Kategorie 1)
Indikator-ID	52009	
Beschreibung	Aus der Gesamtpopulation aller vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten ab 20 Jahre aus der fallbezogenen Risikostatistik, werden alle Patientinnen und Patienten mit mindestens einem stationär erworbenen Dekubitus Grad 2 bis 4, oder einem Dekubitus der hinsichtlich des Grades/der Kategorie nicht näher bezeichnet wurde oder für den nicht angegeben wurde, dass der Dekubitus bereits bei Aufnahme bestand, mit der Referenzpopulation verglichen.	
Qualitätsziel	Möglichst wenig neu aufgetretene Dekubitalulcera Grad/Kategorie 2 bis 4 oder nicht näher bezeichnetem Grad/bezeichneter Kategorie bei vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die ohne Dekubitus aufgenommen wurden oder für die nicht angegeben wurde, dass der Dekubitus bereits bei Aufnahme bestand	
Indikatortyp	Ergebnisindikator	
2		Stationär erworbener Dekubitalulcus Grad/Kategorie 4
Indikator-ID	52010	
Beschreibung	Aus der Gesamtpopulation aller vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten ab 20 Jahre aus der fallbezogenen Risikostatistik, werden alle Patientinnen und Patienten mit mindestens einem stationär erworbenen Dekubitus Grad/Kategorie 4 oder für den nicht angegeben wurde, dass der Dekubitus bereits bei Aufnahme bestand als Outcome betrachtet.	
Qualitätsziel	Keine neu aufgetretenen Dekubitalulcera Grad/Kategorie 4 bei vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die ohne Dekubitus Grad/Kategorie 4 aufgenommen wurden oder für die nicht angegeben wurde, dass der Dekubitus bereits bei Aufnahme bestand	
Indikatortyp	Ergebnisindikator	

“

IX. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 12: Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
- f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
6. Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) Tabelle Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile Nummer 39 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 40 bis 67 werden die Zeilen Nummer 39 bis 66.

cc) Die neue Zeile Nummer 57 wird wie folgt gefasst:

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
„57	Linksventrikuläre Sonde aktiv?		X	X	X“

b) Tabelle Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile Nummer 63 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 64 bis 75 werden die Zeilen Nummer 63 bis 74.

c) Tabelle Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Fallbezogene QS-Dokumentation beim Leistungserbringer – Implantierbare Defibrillatoren-Revision/Systemwechsel/Explantation

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
1	Registriernummer des Dokumentationssystems (Länderkode + Registrierkode)				X
2	Vorgangsnummer, menschenlesbar	X			X
3	Vorgangsnummer, GUID	X			X
4	Versionsnummer				X
5	Stornierung eines Datensatzes (inklusive aller Teildatensätze)				X
6	Modulbezeichnung				X
7	Teildatensatz oder Bogen				X
8	Dokumentationsabschluss datum				X
9	Ersatzfeld Institutionskennzeichen	X			X

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
	der Krankenkasse der Versichertenkarte ¹				
10	GKV-Versichertenstatus ²	X	X		X
11	eGK-Versichertennummer bei GKV-Versicherten ³	X	X		X
12	Der Patient verfügt über keine eGK-Versichertennummer.				X
13	Institutionskennzeichen	X			X
14	entlassender Standort	X	X	X	X
15	behandelnder Standort (OPS)	X	X	X	
16	Betriebsstätten-Nummer	X			
17	Fachabteilung	X			
18	Geburtsjahr ⁴	X		X	X
19	Geschlecht	X		X	
20	Quartal des Aufnahmetages ⁵	X		X	X
21	Patientenalter am Aufnahmetag in Jahren ⁶	X		X	X
22	Einstufung nach ASA-Klassifikation		X	X	
23	Indikation zum Eingriff am Aggregat		X	X	
24	Taschenproblem		X	X	
25	Sondenproblem			X	X
26	OP-Datum	X	X		
27	postoperative Verweildauer: Differenz in Tagen ⁷	X		X	X

1 In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ wird nicht exportiert.

2 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „besonderer Personenkreis“, „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und die Datenfelder zum Versichertenstatus werden nicht exportiert.

3 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“, „besonderer Personenkreis“ und „eGK-Versichertennummer“ die notwendigen Informationen erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Institutionskennzeichen der Krankenkasse der Versichertenkarte“ und die Datenfelder zum Versichertenstatus werden nicht exportiert.

4 In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Geburtsdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Geburtsdatum“ wird nicht exportiert.

5 In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

6 In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Geburtsdatum“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

7 In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „OP-Datum“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
28	Quartal der Operation ⁸	X	X	X	X
29	Ort der letzten ICD- (oder Schrittmacher-)OP vor diesem Eingriff		X	X	
30	Operation ⁹	X		X	
31	aktives System (nach dem Eingriff)		X	X	X
32	Art des Vorgehens [ICD-Aggregat]		X	X	X
33	Aggregatposition		X	X	
34	explantiertes System			X	X
35	Art des Vorgehens [Vorhof]		X	X	X
36	Problem [Vorhof; Art des Vorgehens]		X	X	
37	<ul style="list-style-type: none"> • Reizschwelle • Reizschwelle nicht gemessen [Vorhof; Art des Vorgehens]		X	X	
38	<ul style="list-style-type: none"> • P-Wellen-Amplitude • P-Wellen-Amplitude nicht gemessen 		X	X	
39	Art des Vorgehens [Erste Ventrikelsonde/Defibrillat ionssonde]		X	X	X
40	Problem [Erste Ventrikelsonde/Defibrillat ionssonde; Art des Vorgehens]		X	X	
41	Position [Erste Ventrikelsonde/Defibrillat ionssonde; Art des Vorgehens]		X	X	X

⁸ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „OP-Datum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.
⁹ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
42	<ul style="list-style-type: none"> • Reizschwelle • Reizschwelle nicht gemessen [Erste Ventrikelsonde/Defibrillationssonde; Art des Vorgehens]		X	X	
43	<ul style="list-style-type: none"> • R-Amplitude • R-Amplitude nicht gemessen [Erste Ventrikelsonde/Defibrillationssonde; Art des Vorgehens]		X	X	
44	Art des Vorgehens [Zweite Ventrikelsonde]		X	X	X
45	Problem [Zweite Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	
46	Position [Zweite Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	X
47	<ul style="list-style-type: none"> • Reizschwelle • Reizschwelle nicht gemessen [Zweite Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	
48	<ul style="list-style-type: none"> • R-Amplitude • R-Amplitude nicht gemessen [Zweite Ventrikelsonde; Art des Vorgehens; Position]		X	X	
49	Art des Vorgehens [Dritte Ventrikelsonde]		X	X	X
50	Problem [Dritte Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
51	Position [Dritte Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	X
52	<ul style="list-style-type: none"> • Reizschwelle • Reizschwelle nicht gemessen [Dritte Ventrikelsonde; Art des Vorgehens]		X	X	
53	<ul style="list-style-type: none"> • R-Amplitude • R-Amplitude nicht gemessen [Dritte Ventrikelsonde; Art des Vorgehens; Position]		X	X	
54	Art des Vorgehens [Andere Defibrillationssonde(n)]		X	X	X
55	Problem [Andere Defibrillationssonde(n); Art des Vorgehens]		X	X	
56	peri- bzw. postoperative Komplikation(en)			X	X
57	<ul style="list-style-type: none"> • kardiopulmonale Reanimation • interventionspflichtiger Pneumothorax • interventionspflichtiger Hämatothorax • interventionspflichtiger Perikarderguss • interventionspflichtiges Taschenhämatom • revisionsbedürftige Sondendislokation • revisionsbedürftige Sondendysfunktion • postoperative Wundinfektion • sonstige interventionspflichtige Komplikation 		X	X	X

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
58	<ul style="list-style-type: none"> • Sondendislokation der Vorhofsonde • Sondendislokation der ersten Ventrikelsonde/Defibrillationssonde • Sondendislokation der zweiten Ventrikelsonde • Sondendislokation der dritten Ventrikelsonde • Sondendislokation der anderen Defibrillationssonde(n) 		X	X	
59	<ul style="list-style-type: none"> • Sondendysfunktion der Vorhofsonde • Sondendysfunktion der ersten Ventrikelsonde/Defibrillationssonde • Sondendysfunktion der zweiten Ventrikelsonde • Sondendysfunktion der dritten Ventrikelsonde • Sondendysfunktion der anderen Defibrillationssonde(n) 		X	X	
60	Quartal des Entlassungstages ¹⁰	X		X	X
61	Verweildauer im Krankenhaus in Tagen ¹¹	X		X	X
62	Entlassungsgrund	X	X	X	
63	Entlassungsdiagnose(n) ¹²	X		X	

“

¹⁰ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Entlassungsdatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

¹¹ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

¹² Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

- X. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 13: Perinatalmedizin (QS PM) wird wie folgt geändert:
1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
 6. Anlage I Tabelle Buchstabe a Kennzahlliste Geburtshilfe wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 1 bis 3.

- b) In den neuen Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „ID“ durch das Wort „Kennzahl-ID“ ersetzt.
 - c) In den neuen Nummern 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Art des Wertes“ durch das Wort „Kennzahltyp“ ersetzt.
7. In Anlage II Tabelle Buchstabe b werden in Zeile Nummer 59 die Wörter „Datum der ersten Untersuchung“ durch die Wörter „Datum des ersten ROP-Screenings“ ersetzt.
- XI. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 14: Hüftgelenkversorgung (QS HGV) wird wie folgt geändert:
- 1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben e bis h werden die Buchstaben d bis g.
 - c) In Buchstabe c und in dem neuen Buchstaben f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - d) In dem neuen Buchstaben d und in dem neuen Buchstaben e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - 2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe e wird Buchstabe d und nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ werden die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - 3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
 - 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.

- e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.
6. Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) Tabelle Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Zeile 19 wird folgende Zeile eingefügt:

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
„20	Aufnahmedatum Krankenhaus		X	X	„

bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 20 bis 123 werden die Zeilen Nummer 21 bis 124.

b) Tabelle Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Hüftgelenknahe Femurfraktur mit osteosynthetischer Versorgung

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungs-bezogene Gründe
1	Registriernummer des Dokumentationssystems (Ländercode + Registriercode)				X
2	Vorgangsnummer, menschenlesbar	X			X
3	Vorgangsnummer, GUID	X			X

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
4	Versionsnummer				X
5	Stornierung eines Datensatzes (inklusive aller Teildatensätze)				X
6	Modulbezeichnung				X
7	Teildatensatz oder Bogen				X
8	Dokumentationsabschlussdatum				X
9	Institutionskennzeichen	X			X
10	entlassender Standort	X	X	X	X
11	behandelnder Standort (OPS)	X	X	X	
12	Betriebsstätten-Nummer	X			
13	Fachabteilung	X			
14	Aufnahmedatum Krankenhaus		X	X	
15	Aufnahmeuhrzeit Krankenhaus		X	X	
16	Quartal des Aufnahmetages ¹	X		X	X
17	Patientenalter am Aufnahmetag in Jahren ²	X	X	X	X
18	Aufnahmeuhrzeit Krankenhaus		X	X	
19	Geburtsjahr ³	X		X	X
20	Geschlecht	X	X	X	
21	Wurde bereits vor dem Datum des Eingriffs eine Osteosynthese am betroffenen Hüftgelenk oder hüftgelenknah durchgeführt?		X	X	
22	vorbestehende Koxarthrose		X	X	
23	Femurfraktur ereignete sich während des Krankenhausaufenthaltes			X	X
24	Datum der Fraktur (nur bei Frakturen während des stationären Krankenhausaufenthaltes)	X	X		
25	Zeitpunkt der Fraktur		X	X	
26	Frakturlokalisierung		X	X	X

¹ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

² In der QS-Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Geburtsdatum“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

³ In der QS-Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Geburtsdatum“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird. Das „Geburtsdatum“ wird nicht exportiert.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikationen	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
27	hüftgelenknahe Femurfraktur - Einteilung nach Garden		X	X	
28	Patient wurde mit antithrombotischer Dauertherapie aufgenommen		X	X	X
29	<ul style="list-style-type: none"> • Vitamin-K-Antagonisten • Thrombozytenaggregationshemmer • DOAK/NOAK • Sonstige 		X	X	
30	Gehstrecke (vor Aufnahme bzw. vor der Fraktur)		X	X	
31	verwendete Gehhilfen (vor Aufnahme bzw. vor der Fraktur)		X	X	
32	Treppensteigen (vor Aufnahme bzw. vor der Fraktur)		X	X	
33	Liegt bei dem Patienten bei Aufnahme ein Pflegegrad vor?		X	X	
34	Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad ist während des Krankenhausaufenthaltes erfolgt		X	X	
35	Einstufung nach ASA-Klassifikation		X	X	
36	Wundkontaminationsklassifikation		X	X	
37	Datum des Eingriffs		X	X	
38	Beginn des Eingriffs		X	X	
39	postoperative Verweildauer: Differenz in Tagen ⁴	X		X	X
40	Quartal der Operation ⁵	X		X	X
41	präoperative Verweildauer in Minuten ⁶	X	X	X	X
42	Beginn des Eingriffs		X	X	
43	Dauer des Eingriffs			X	
44	Prozedur(en) ⁷	X		X	

⁴ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „Datum des Eingriffs“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

⁵ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Datum des Eingriffs“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

⁶ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Aufnahmedatum Krankenhaus“, „Aufnahmezeitpunkt Krankenhaus“, „Datum des Eingriffs“, „Beginn des Eingriffs“, „Datum der Fraktur (nur bei Frakturen während des akut-stationären Aufenthaltes)“ und „Zeitpunkt der Fraktur“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

⁷ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikationen	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
45	Operationsverfahren		X	X	
46	Gab es spezifische behandlungsbedürftige Komplikationen?			X	X
47	<ul style="list-style-type: none"> • primäre Implantatfehlage • sekundäre Implantatdislokation • Nachblutung/Wundhämatom • Gefäßläsion • bei Entlassung persistierender motorischer Nervenschaden • Fraktur • Wunddehiszenz • sekundäre Nekrose der Wundränder • sonstige spezifische behandlungsbedürftige Komplikationen 		X	X	
48	postoperative Wundinfektion		X	X	X
49	Wundinfektionstiefe		X	X	
50	ungeplante Folge-OP aufgrund von Komplikationen		X	X	
51	Gab es allgemeine behandlungsbedürftige Komplikationen?			X	X
52	<ul style="list-style-type: none"> • Pneumonie • behandlungsbedürftige kardiovaskuläre Komplikation(en) • tiefe Bein-/Beckenvenenthrombose • Lungenembolie • katheterassoziierte Harnwegsinfektion • Schlaganfall • akute gastrointestinale Blutung • akute Niereninsuffizienz • Delir, akute delirante Symptomatik • sonstige allgemeine behandlungsbedürftige Komplikationen 		X	X	
53	Demenz		X	X	

Laufende Nummer	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3	4
		Daten für die Fall-identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahl-berechnung	Datenfelder für die Basis-auswertung	Technische und anwendungsbezogene Gründe
54	Ist eine systematische Erfassung der individuellen Sturzrisikofaktoren des Patienten erfolgt?		X	X	
55	Wurden multimodale, individuelle Maßnahmen zur Sturzprophylaxe ergriffen?		X	X	
56	Gehstrecke bei Entlassung		X	X	
57	Gehhilfen bei Entlassung		X	X	
58	Treppensteigen bei Entlassung		X	X	
59	Quartal des Entlassungstages ⁸	X		X	X
60	Wochentag 1 bis 7 ⁹			X	
61	Verweildauer im Krankenhaus in Tagen ¹⁰	X		X	X
62	Entlassungsgrund	X	X	X	X
63	Entlassungsdiagnose(n) ¹¹	X		X	
64	geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung		X	X	X
65	Versorgung bei Polytrauma		X	X	

“

XII. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 15: Knieendoprothesenversorgung (QS KEP) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c und Buchstabe f werden jeweils nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe d und Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

⁸ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Entlassungsdatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

⁹ In der Dokumentationssoftware wird über das Datenfeld „Entlassungsdatum Krankenhaus“ die notwendige Information erfasst, aus der dieses Exportfeld berechnet wird.

¹⁰ In der Dokumentationssoftware werden über die Datenfelder „Entlassungsdatum Krankenhaus“ und „Aufnahmedatum Krankenhaus“ die notwendigen Informationen erfasst, aus denen dieses Exportfeld berechnet wird.

¹¹ Bei diesem Datenfeld handelt es sich um ein Listenfeld, das die Dokumentation mehrerer Angaben ermöglicht. Jede Angabe wird separat exportiert.

- aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Indikatoren“ die Wörter „und Kennzahlen“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Indikatorergebnisse“ die Wörter „und Kennzahlergebnisse“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 3. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 4“ die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
- 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „15. Mai, 15. August, 15. November und 28. Februar“ durch die Wörter „15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „15. März“ durch die Angabe „22. Februar“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „18. März“ durch die Angabe „25. Februar“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „23. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
- 5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ durch die Wörter „15. Juni (Quartal 1), 15. September (Quartal 1 und Quartal 2), 15. Dezember (Quartal 1 bis Quartal 3) und 31. Mai (Quartal 1 bis Quartal 4, sowie eine Gesamtauswertung des vollständigen Erfassungsjahres)“ ersetzt.

XIII. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken